

Rechtssache C-205/07

Strafverfahren gegen Lodewijk Gysbrechts und Santurel Inter BVBA

(Vorabentscheidungsersuchen
des Hof van beroep te Gent)

„Art. 28 EG bis 30 EG — Richtlinie 97/7/EG — Verbraucherschutz bei
Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — Rücktrittsfrist — Verbot, vom Verbraucher vor
Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu fordern“

Schlussanträge der Generalanwältin V. Trstenjak vom 17. Juli 2008 I - 9949

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 I - 9979

Leitsätze des Urteils

*Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen — Maßnahmen gleicher
Wirkung — Begriff*

(Art. 29 EG; Richtlinie Nr. 97/7 des Parlaments und des Rates, Art. 6)

Art. 29 EG steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es dem Lieferanten beim Fernabsatz untersagt, vom Verbraucher vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Anzahlung oder Zahlung zu verlangen, wohl aber einem aus der Anwendung nach dieser Regelung resultierenden Verbot, vom Verbraucher vor Ablauf dieser Frist die Angabe seiner Kreditkartennummer zu verlangen.

Ein solches Verbot für den Lieferanten stellt nämlich auch dann, wenn sich dieser verpflichtet, nicht vor Ablauf der Frist von der Kreditkarte für die Einziehung der Zahlungsbeträge Gebrauch zu machen, eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung dar. Seine Folgen sind im Allgemeinen beim grenzüberschreitenden Direktverkauf an die Verbraucher, insbesondere über das Internet, schwerwiegender, weil u. a. die Verfolgung säumiger Zahler in einem anderen Mitgliedstaat mit Schwierigkeiten verbunden ist, vor allem, wenn es um verhältnismäßig geringe Beträge geht. Selbst wenn ein solches Verbot für alle inländischen Wirtschaftsteilnehmer gilt, betrifft es tatsächlich jedoch die Ausfuhren, d. h., wenn die Waren den Markt des Ausfuhrmitgliedstaats verlassen, stärker als den Absatz der Waren auf dem inländischen Markt dieses Mitgliedstaats.

Was die Rechtfertigung einer solchen Maßnahme mit dem Ziel der Gewährleistung des Verbraucherschutzes angeht, so erscheint das Verbot, eine Anzahlung zu verlangen, geeignet und verhältnismäßig, um eine wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts zu ge-

währleisten. In dieser Hinsicht ist es zum einen Aufgabe der Mitgliedstaaten, unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts festzulegen, wie das Risiko der Nichterfüllung zwischen Lieferant und Verbraucher aufzuteilen ist, das bei Fernabsatzverträgen wegen der zeitlichen Spanne zwischen der Erfüllung der jeweiligen Pflichten der Parteien besteht. Auch wenn zum anderen das Verbot, innerhalb der Rücktrittsfrist Zahlung zu verlangen, die Unsicherheit des Lieferanten, ob der Preis für gelieferte Ware bezahlt wird, erhöht, erweist es sich dennoch als notwendig, um ein hohes Schutzniveau für den Verbraucher zu gewährleisten. Ein Verbraucher, der den Lieferanten im Voraus bezahlt hat, dürfte nämlich weniger geneigt sein, sein Rücktrittsrecht auszuüben, selbst wenn die gelieferten Waren seinen Anforderungen nicht vollständig entsprechen.

Dagegen dient das Verbot für den Lieferanten, vom Verbraucher die Angabe seiner Kreditkartennummer zu verlangen, nur dazu, das Risiko auszuschließen, dass der Lieferant den Zahlungsbetrag vor Ablauf der Rücktrittsfrist einzieht. Wenn dieses Risiko eintritt, verstößt das Verhalten des Lieferanten als solches gegen das Verbot, vor Ablauf der Rücktrittsfrist eine Zahlung zu verlangen, so dass das Verbot für den Lieferanten, vom Verbraucher die Angabe seiner Kreditkartennummer zu verlangen, über das für die Erreichung des verfolgten Zwecks erforderliche Maß hinausgeht.

(vgl. Randnrn. 42-43, 52, 54-56, 60-62 und Tenor)